



## Niedersachsen beschließt Beherbergungsverbot für Personen aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf (NRW) ab Freitag – Ausnahmen mit negativem Test möglich

### Vorlesen

Die niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus um ein Beherbergungsverbot für Personen aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf (NRW) zu ergänzen.

Damit ist es Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten wie Hotels, Ferienwohnungen und Campingplätzen in Niedersachsen ab Freitag nicht mehr erlaubt, Personen unterzubringen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh oder im Kreis Warendorf haben.

Die Landesregierung reagiert mit dieser Regelung auf den Corona-Ausbruch in einem Schlachtbetrieb im Kreis Gütersloh und das damit verbundene Infektionsgeschehen. In den genannten Kreisen ist der von Bund und Ländern festgelegte Schwellenwert für Neuinfektionen von 50 Fällen pro 100.000 EinwohnerInnen in einem Zeitraum von sieben Tagen deutlich überschritten: Im Kreis Gütersloh beträgt die 7-Tages-Inzidenz laut RKI (Stand: 24.6.2020) 270,3 Fälle pro 100.000 EinwohnerInnen, im Kreis Warendorf sind es 66,2 Fälle pro 100.000 EinwohnerInnen. Vor dem Hintergrund, dass andere Ferienländer wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern als Urlaubsregionen für Menschen aus den diesen Kreisen nicht mehr in Betracht kommen, wäre ein Ausweichen auf Niedersachsen zu befürchten gewesen.

Wer aus den betroffenen Kreisen kommt und dennoch einen Urlaub in Niedersachsen antreten möchte, kann ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das einen negativen Test auf Covid-19 bescheinigt. Für diese Personen gilt das Beherbergungsverbot nicht.

Gesundheitsministerin Dr. Carola Reimann erklärt dazu: „Es ist wichtig, dass wir eine dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens wie im März verhindern, als das Virus unter anderem aus Skigebieten massiv nach Niedersachsen eingetragen wurde. Wir wollen aber nicht, dass die Menschen aus diesen besonders betroffenen Kreisen stigmatisiert werden. Deshalb steht einem Urlaub in Niedersachsen bei einem vorliegenden ärztlichen Zeugnis auch nach dieser Verordnungsänderung nichts im Wege.“

Den Text der Verordnung im Wortlaut finden Sie [hier](#). Die Verordnung gilt vorerst bis zum 5. Juli 2020.



**Artikel-Informationen**  
24.06.2020

Drucken

Über uns	Soziales & Inklusion	Gesundheit & Pflege	Frauen & Gleichstellung	Jugend & Familie	Integration	Service & Kontakt
Die Ministerin	Soziales	Pflege	Beratungs- und Serviceangebote	Senioren/Generationen	Migration und Integration	Stellenausschreibungen
Der Staatssekretär	Bürgerschaftliches Engagement	Gesundheit	Gleichberechtigungsgesetz	Familien, Kinder und Jugendliche		Presse
Organisation		Digitalisierung hilft	Atlas zur Gleichstellung			Publikationen
Presse		Arbeitsschutz / Technischer Verbraucherschutz	Gender Mainstreaming			Beratungs- und Serviceangebote
Stiftungen			Gleichstellungspolitik in der Kommune			Barrierefreie IT
Gut für Familien			Frauen & Wirtschaft			Karriere
Preise & Wettbewerbe			Frauen & Medien			Sponsoringleistungen
Der Weg zu uns			Frauen & Gesundheit			Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO
			Frauen & Politik			Öffentliches Auftragswesen
			Mutterschutz			Ex-post-Transparenz
			Frauen und Rechtsextremismus	Leichte Sprache		
			Gewalt gegen Frauen	Das Sozial-Ministerium		
			Wer schlägt muss gehen	Corona-Virus		
			Migration & Gleichstellung	Alle dürfen wählen		
			Aktionsprogramme mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	Soziales		
				Gesundheit und Pflege		
				Frauen, Gleich-Stellung		
				Familien, Kinder und Jugendliche		
				Menschen aus anderen Ländern		